

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 757	20.12.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4951– 4956		Telefon: 80-94040

Fachbereichsordnung
der Philosophischen Fakultät (FB 7)
der RWTH

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV. NRW 2000 S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW 2001 S 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Fachbereichsordnung der Philosophischen Fakultät erlassen:

§ 1**Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs, Aufgaben, Gleichstellung****(1) Name des Fachbereichs**

Der Fachbereich 7 der RWTH trägt den Namen „Philosophische Fakultät“

(2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH vom 21.03.2002 (GrO) diejenigen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen Studierenden der RWTH, die einer wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung der Philosophischen Fakultät zugeordnet sind oder in einen Studiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für die Angehörigen der Philosophischen Fakultät ist § 9 Abs. 4 GrO entsprechend anwendbar.

(3) Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich nimmt die ihm im § 25 HG zugeschriebenen Aufgaben wahr. Er trägt die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Lehre. Er fördert Studium und Forschung und wirkt mit anderen Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und den Organen der RWTH bei der Erfüllung von Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium zusammen.

Der Fachbereich ist insbesondere verantwortlich

- (3.1) für die Organisation und Durchführung fachbezogener Studienberatung;
- (3.2) für die Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
- (3.3) für die Vollständigkeit, Ordnung und Aufstellung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- (3.4) für die Durchführung akademischer Prüfungen und für Vorschläge zur Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 16 und 17 GrO;
- (3.5) für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

Zu den Aufgaben der Mitglieder der Fachbereichs gehört neben den Pflichten in Lehre, Studium und Forschung auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Der Fachbereich hat seinen Mitgliedern und Angehörigen die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte in angemessener Weise zu ermöglichen.

(5) Gleichstellung und Schwerbehindertenunterstützung

Die Philosophische Fakultät unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung der RWTH in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 39 und 53 GrO.

§ 2**Organisation des Fachbereichs****(1) Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(2) Ordnungen

Der Fachbereichsrat erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs erforderlichen Ordnungen.

(3) Konstitution des Fachbereichsrats

Der neugewählte Fachbereichsrat wird zu Beginn seiner Amtszeit unverzüglich durch das amtierende Dekanat zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Zu dieser Sitzung sind auch diejenigen nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einzuladen, die der Wahlliste nach beim Ausscheiden von professoralen Mitgliedern des Fachbereichsrats als erste nachrücken.

§ 3**Dekanat****(1) Zusammensetzung des Dekanats**

Bis zur In-Kraft-Setzung einer Neuregelung, die die endgültige Festlegung der Zusammensetzung des Dekanats der Philosophischen Fakultät zum Inhalt hat, besteht das Dekanat zum Zwecke der Erprobung aus der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Die Regelung des Satzes 1 gilt vorläufig und tritt spätestens am 31.10.2006 außer Kraft, sofern nicht bereits vorher eine Neuregelung im Sinne des Satzes 1 in Kraft gesetzt wurde.

(2) Wahl des Dekanats

- (2.1) Die Wahl des Dekanats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des betreffenden neugewählten Fachbereichsrats. Eine Nachwahl von Mitgliedern des Dekanats ist jederzeit möglich.
- (2.2) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Dekanats. Bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane, höchstens aber die Hälfte der Dekanatsmitglieder, können anderen Gruppen als derjenigen der Professorinnen und Professoren angehören. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie ihre bzw. seine Vertretung müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat das Recht, Vorschläge zur Wahl des Dekanats zu machen. Die Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt.
- (2.3) Die Wahl des Dekanats wird von der amtierenden Dekanin bzw. vom amtierenden Dekan geleitet. Steht sie bzw. er zur Wiederwahl an, wird die Wahl von ihrer bzw. seiner Vertretung geleitet.

(3) Amtszeit des Dekanats

Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben des Dekanats

- (4.1) Das Dekanat nimmt die ihm nach § 44 Abs. 4 GrO obliegenden Aufgaben wahr.
- (4.2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für alle dem Dekanat obliegenden Fragen der Lehre und der Studien- und Prüfungsorganisation.
- (4.3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (4.4) Das Dekanat ist dem Fachbereichsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Entscheidungen des Dekanats nach § 45 Abs. 3 GrO

- (5.1) Das Dekanat stellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel nach Maßgabe von § 103 Abs. 2 HG auf. Diese sind auch für Entscheidungen des Dekanats nach § 45 Abs. 3 GrO verbindlich. Vor einer solchen Entscheidung hat das Dekanat den betreffenden Sachverhalt im Fachbereichsrat zu beraten. Hierzu sind die von der Entscheidung betroffenen Professorinnen bzw. Professoren mit Rede- und Antragsrecht hinzuzuziehen. In jedem Fall ist das Benehmen mit den Vorsitzenden der Kommissionen für Haushalt und Finanzen und für Lehre, Studium und Studienreform herzustellen.
- (5.2) Entscheidungen des Dekanats nach § 45 Abs. 3 GrO werden vom Dekanat mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 4**Fachbereichsrat****(1) Aufgaben des Fachbereichsrats**

Der Fachbereichsrat nimmt die ihm in § 48 GrO zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er gewährleistet die Wahrnehmung der Aufgaben, für die er innerhalb der Hochschule verantwortlich ist.

(2) Ständige Kommissionen

Der Fachbereichsrat setzt ständige Kommissionen ein für

- (2.1) Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- (2.2) Haushalt und Finanzen
- (2.3) Lehre, Studium und Studienreform
- (2.4) Evaluierung
- (2.5) Bibliotheksfragen

Den Vorsitz der Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs führt die Dekanin bzw. der Dekan, die Vorsitzenden der übrigen Kommissionen werden aus dem Kreis der dem Fachbereich als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Ausschüsse

Der Fachbereichsrat setzt folgende Ausschüsse ein:

- (3.1) Promotionsausschuss
- (3.2) Magisterprüfungsausschuss
- (3.3) Prüfungsausschuss Bachelor und Master
- (3.4) Prüfungsausschuss Diplomstudiengang Psychologie
- (3.5) Prüfungsausschuss Aufbaustudium ABO-Psychologie
- (3.6) Prüfungsausschuss Magister Europastudien M.E.S.
- (3.7) Prüfungsausschuss Lehr- und Forschungslogopädie
- (3.8) Ausschuss für Verleihungen nach § 53 HG
- (3.9) Ausschuss für Graduiertenförderung
- (3.10) Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt
- (3.11) Ausschuss Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(4) Ältestenrat

Der Ältestenrat der Fakultät wird gebildet von den Sprechern der dem Fachbereichsrat angehörenden Gruppen (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) und der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs. Das Dekanat informiert den Ältestenrat über wichtige Entscheidungen und bereitet zusammen mit ihm die Sitzungen des Fachbereichsrates vor. Der Ältestenrat kann von den Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät in allen Fragen angerufen werden, deren Behandlung dem Fachbereichsrat obliegt, zudem dort, wo sie durch eine Entscheidung des Dekanats nach § 44 Abs. 5 oder nach § 45 Abs. 3 GrO betroffen sind. Der Ältestenrat soll sich in Streitfällen um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Die Rechte und Pflichten von Fachbereichsrat und Dekanat sind hiervon unberührt.

(5) Fachgruppen

Die Philosophische Fakultät kann Fachgruppen bilden. Eine Fachgruppe wird auf Antrag der jeweils beteiligten Fächer durch Beschluss des Fachbereichsrats gebildet. Anträge auf Einrichtung oder Auflösung von Fachgruppen werden vom Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(6) Berufungen

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen nach § 52 ff. GrO bildet der Fachbereichsrat Berufungskommissionen. Einer Berufungskommission gehören Mitglieder der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen im Verhältnis 6:2:1:2 an. Sie und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Das Verfahren in Berufungskommissionen regelt eine vom Fachbereichsrat zu erlassende Verfahrensordnung. Der von der Berufungskommission erarbeitete Reihungsvorschlag ist im Fachbereichsrat zu beraten. Auf Grundlage der Beratung beschließt der Fachbereichsrat eine Reihung der Vorschlags. Dabei haben alle habilitierten oder berufenen Mitglieder des Fachbereichs Rede- und Antragsrecht. Für die Beratung einer Vorschlagsliste, die vom Rektorat gemäß § 52 Abs. 7 GrO an den Fachbereichsrat zurückverwiesen wurde, gilt dasselbe.

(7) Wissenschaftliche Einrichtungen

In der Philosophischen Fakultät werden nach § 57 ff. GrO folgende wissenschaftliche Einrichtungen gebildet:

- (7.1) Institut für Allgemeine und germanistische Literaturwissenschaft
- (7.2) Institut für Anglistik
- (7.3) Institut für Erziehungswissenschaft
- (7.4) Historisches Institut
- (7.5) Institut für Philosophie
- (7.6) Institut für Politische Wissenschaft
- (7.7) Institut für Psychologie
- (7.8) Institut für Romanische Philologie
- (7.9) Institut für Soziologie
- (7.10) Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- (7.11) Institut für Theologie

Die Bildung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen oder die Zusammenlegung oder Aufteilung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen ist möglich.

(8) Haushalt

Der von der Haushaltskommission des Fachbereichs erarbeitete Vorschlag für die Verteilung der Haushaltsmittel ist im Fachbereichsrat zu beraten. Es gilt die vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung vom 22. April 1998 beschlossene Verfahrensordnung.

§ 5**Schlussbestimmung**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger die in dieser Fachbereichsordnung, in der Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen



Aachen, den 20.12.2002

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut